

Merkblatt

über das Verfahren beim Projektieren, Bau oder Umbau von Anschlussgleisen, die ans Netz der SBB anschliessen

Mit der am 01.07.2016 in Kraft gesetzten Integration des Anschlussgleisgesetzes in das neue Gütertransportgesetz (GüTG) und der zugehörigen Verordnung (GüTV.), ändern bestimmte Abläufe im Bereich des Bewilligungsprozesses für Anschlussprojekte.

Nachstehend sind die wichtigsten Informationen zum neuen Verfahren bei Anschlussgleisprojekten zusammengefasst. In der Beilage 2 steht eine Checkliste für die Projekteingabe zur Verfügung. Dem BAV bzw. der SBB eingereichte Anschlussgleisprojekte müssen diesen Vorgaben entsprechen.

1. Grundsatzentscheid über den Anschluss (Art. 25 GüTV)

Mit dem in Art. 25 GüTV vorgesehenen Grundsatzentscheid äussert sich die SBB vor der Einreichung eines Baugesuchs, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen sie den Anschluss an ihr Netz gewährt. Für diesen Grundsatzentscheid werden benötigt:

- eine Studie mit einem Situationsplan oder ein Vorprojekt, welche der SBB erlauben, die Machbarkeit des Anschlusses zu prüfen;
- das mit einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) geplante Betriebskonzept und den Bedürfnisnachweis gemäss Art. 15 GüTG. Bitte verwenden Sie dazu das beiliegende Erhebungsblatt (Beilage 1).

2. Projektierung der SBB

Die SBB projektiert und baut die Anschlussvorrichtungen des Anschlussgleises ans Netz der SBB selber. Für die Projektierung benötigt die SBB einen entsprechenden Auftrag des Anschliessers. Die Projektierungskosten der Anschlussvorrichtung trägt der Anschliesser. Bei einer Realisierung des entsprechenden Projekts werden sie im Rahmen der Finanzierung der Anschlussvorrichtung durch die SBB angerechnet (Art. 18 Abs. 3 GüTG, Art. 28 Abs. 1 GüTV).

3. Baubewilligungsverfahren (Art. 13 GüTG und Art. 30 GüTV)

Die Art. 13 GüTG und Art. 30 GüTV legen das Bewilligungsverfahren für Anschlussgleise fest. Es ist eine Baubewilligung nach kantonalem Recht erforderlich.

SBB AG

Fahrplan und Netzdesign, Verträge
Hilfikerstrasse 3 · 3000 Bern 65 · Schweiz
E-Mail: anschlussgleise@sbb.ch

Das anzuwendende Verfahren und das weitere Vorgehen sind mit den zuständigen kommunalen, allenfalls kantonalen Behörden abzusprechen und festzulegen. In der Regel ist die kommunale Baubehörde Leitbehörde für die Erteilung der Baubewilligung.

Um Verzögerungen in der Bewilligungsphase zu vermeiden, empfiehlt es sich, dem der Gemeinde einzureichenden Baugesuch das bereits von der SBB vorgeprüfte Anschlussgleisprojekt beizulegen. Die Leitbehörde unterbreitet vor ihrem Entscheid das Gesuch dem Bundesamt für Verkehr (BAV) zur Prüfung, ob die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnen (VPVE). Das Eingabeprojekt muss mindestens die in der Beilage 2 beschriebenen Unterlagen umfassen. Die SBB benötigt für die Prüfung des Projekts bzw. für das Erstellen der Stellungnahme zuhanden des BAV resp. der Leitbehörde mindestens drei Ausführungen des Dossiers. Die Anzahl ist von der Dringlichkeit des Projekts abhängig.

Für die Erneuerung bestehender Anschlussgleise ohne sicherheitsrelevante Veränderungen ist kein Baubewilligungsverfahren nötig (1:1-Ersatz).

4. Finanzhilfen

Gemäss Art. 4 ff. GüTV leistet der Bund Finanzhilfen an den Bau, die Erweiterung und Erneuerung von Anschlussgleisen. Auch der Kanton Graubünden richtet zusätzliche Beiträge an den Bau, die Erweiterung und Erneuerung von Anschlussgleisen aus. Nach dem Baubeginn werden keine Finanzhilfen mehr zugesichert, es sei denn, das BAV habe nach Eingang des Gesuchs um Finanzhilfe den vorzeitigen Baubeginn bewilligt (Art. 11 Abs. 4 GüTV).

Eine wichtige Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes ist ein Mindesttransportaufkommen von 12'000 t oder 720 Wagen. (Art. 5 Abs. 1 GüTV).

5. Betriebsbewilligung (Art. 13 GüTG und Art. 32 GüTV)

Das BAV bestimmt in seiner Stellungnahme an die Leitbehörde, ob eine separate Betriebsbewilligung erforderlich ist oder nicht. Wenn eine Betriebsbewilligung notwendig ist, muss diese spätestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme des Anschlussgleises beim BAV beantragt werden.

Die Inbetriebnahme des Anschlussgleises kann erfolgen, wenn

- das Vorhaben den massgebenden Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen der Bahnen entspricht (Art. 14 GüTG);
- alle Auflagen aus der Baubewilligung erfüllt sind;
- die Anschlussverträge mit SBB Infrastruktur abgeschlossen, die Benützung des Anschlussgleises mit den EVU geregelt und die Betriebsvorschriften gemäss Art. 33 GüTV durch den Anschliesser erlassen sind.

Die Verantwortung für die Inbetriebnahme und Verständigung der SBB und der EVU liegt beim Anschliesser. Für die technische Prüfung und Inbetriebnahme stellt sich die SBB als Dienstleister gegen Entgelt zur Verfügung. Damit keine Verzögerungen entstehen, empfiehlt es sich, die SBB frühzeitig zu kontaktieren.

6. Gebühren

Das BAV erhebt für die eisenbahntechnische Beurteilung Gebühren gemäss der Gebührenverordnung BAV (Art. 44).

Die Dienstleistungen der SBB, die über eine reine SBB-Interessenvertretung hinausgehen, werden nach Aufwand verrechnet.

7. Weiteres Vorgehen / Ansprechpartner

Unterlagen für die Genehmigung von Anschlussgleisprojekten sind beim Geschäftsbereich Immobilienrechte der Division Immobilien der SBB einzureichen.

Adressen:

- Westschweiz und Oberwallis:
SBB Immobilienrechte – Region West, Avenue de la Gare 43, Postfach 345, 1001 Lausanne
- Zentralschweiz / Mitte:
SBB Immobilienrechte – Region Mitte, Frobürgstrasse 10, Postfach 1726, 4601 Olten
- Ostschweiz:
SBB Immobilienrechte – Region Ost, Vulkanplatz 11, Postfach, 8048 Zürich
- Tessin:
SBB Immobilienrechte – Filiale Tessin, Viale Stazione 25, 6500 Bellinzona

Weitere Informationen zum SBB-Verfahren:

<http://www.sbb.ch/sbb-konzern/sbb-als-geschaeftpartnerin/kantone/genehmigung-von-bauarbeiten-projekten.html>

Nützliche Internet-Links:

Gütertransportgesetz GüTG

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20140476/index.html>

Gütertransportverordnung GüTV

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20160958/index.html>

Eisenbahngesetz EBG

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c742_101.html

Bundesamt für Verkehr

Sektion Güterverkehr (Adresse für Fördermassnahmen)

Sektion Bewilligungen II (Adresse für Genehmigungsgesuche)

3003 Bern

<http://www.bav.admin.ch/>

SBB Infrastruktur, Leistungen für EVU

<http://www.sbb.ch/sbb-konzern/sbb-als-geschaeftpartnerin/angebote-fuer-evus/onestopshop.html>

SBB-Internetseite Anschlussgleise von Firmenkunden

www.sbb.ch/anschlussgleise

VAP, Verband der verladenden Wirtschaft

<http://www.cargorail.ch/>

Beilagen

- Erhebungsblatt für die Zusicherung von Bahnverkehr über Anschlussgleise (Beilage 1)
- Checkliste für die Projekteingabe (Beilage 2)

Erhebungsblatt

(Beilage 1)

Zusicherung von Bahnverkehr über Anschlussgleise

Firma	
Bahnhof	

Für das geplante Anschlussgleis können wir die Abwicklung von Bahnverkehr in nachstehendem Ausmass zusichern:

Versand- / Empfangsbahnhof (im In- und Ausland)	Jahresverkehr	
	Anzahl Wagen (Achsen) / Blockzüge (Länge)	Tonnen ¹
Div. Destinationen		
Total		

Bemerkungen / Ergänzungen der Firma (z.B. Wagentyp / Art der Güter; max. Tagesleistung und saisonale Schwankungen; notwendige / vorgesehene Umschlagsanlagen, wie Rampen, Silos, Krananlagen, Abfüllanlagen; Rangierhilfsmittel)

Ort/Datum	Stempel/Unterschrift
-----------	----------------------

Bitte zurücksenden an:

- Westschweiz und Oberwallis:
SBB Immobilienrechte – Region West, Avenue de la Gare 43, Postfach 345, 1001 Lausanne
- Zentralschweiz / Mitte:
SBB Immobilienrechte – Region Mitte, Froburgstrasse 10, Postfach 1726, 4601 Olten
- Ostschweiz:
SBB Immobilienrechte – Region Ost, Vulkanplatz 11, Postfach, 8048 Zürich
- Tessin:
SBB Immobilienrechte – Filiale Tessin, Viale Stazione 25, 6500 Bellinzona

¹ Bruttogewicht der Ware (exkl. Tara der Güterwagen)

Checkliste für die Projekteingabe

(Beilage 2)

Damit ein Projekt effizient beurteilt und eine Genehmigung mit möglichst wenigen Auflagen erteilt werden kann, ist eine entsprechend hohe Qualität des Eingabeprojekts Voraussetzung. Die nachstehende Liste soll dem Projektverfasser helfen, die erforderlichen Dokumente (in Papierform) umfassend zusammenstellen zu können.

Grundsätzlich sind folgende Eingabedokumente erforderlich:

<u>Dokumente</u> (fett dargestellte sind grundsätzlich immer beizulegen)	Anzahl Dossiers*	Neues Projekt	Änderung/ Ergänzung
1) Technischer Bericht / Beschrieb	3	X	X
2) Übersichtsplan	3	X	--
3) Situationsplan (Mst. 1:1000 bzw. 1:500, farbig)	3	X	X
4) Längsschnitt/ -profil	3	X	ggf
5) Normalprofil-Plan	3	X	X
6) Querprofil-Pläne	3	X	X
7) Erdungskonzept** (fallweise)	3	X	X
8) Fahrleitungs-/ Drahtwerkplan (fallweise)	3	X	X
9) Querprofil-Pläne Fahrleitungsmasten (fallweise)	3	X	X
10) Sektorierungsplan (fallweise)	3	X	X
11) Formelles Antragschreiben (mit Unterschrift der Bauherrschaft)	1	X	X

*) bei der genannten Anzahl handelt es sich um einen Richtwert. Wenn die Stellungnahme SBB eilt, ist die Anzahl mit den zuständigen Fachdienststellen abzusprechen

**) zu vereinbaren unter den Betriebsinhabern aller betroffener Erdungssysteme (Bahn, Bauwerk, EW); Genehmigung erfolgt im Rahmen der Projekte durch die zuständige Behörde [Anschlussgleise durch BAV, Trafostation durch EStI (Eidg. Starkstrominspektorat)]

1) Technischer Bericht (Checkliste mit Bezug auf die Anschlussgleise, nicht abschliessend)

a) Administratives

- Bauherrschaft (verantwortliche Personen, Sitz- und Rechnungs-Adressen)
- Projektorganisation (Unternehmer, Projektverfasser, Zuständigkeiten, Adressen)
- Stand des Baubewilligungsverfahrens und Adresse der Baubewilligungsbehörde
- Bauphasenplan, Termine, vorgesehener Inbetriebnahmezeitpunkt
- Finanzierung (Kosten, Beiträge)
- Verweis auf allenfalls früher bereits erteilte Genehmigungen bzw. erhaltene Stellungnahmen

b) Projekt / Objekte

- Beschreibung der betroffenen Objekte, Anlagen (Ist-Soll-Vergleich)
- Besitzverhältnisse Anschlussgleis / Grund + Boden
- Rahmenbedingungen / übergeordnete Konzepte
- Umfeld (Erschliessung, Auswirkungen, Einfriedungskonzept)
- Statische Grundlagen; Entwässerung
- Fahrbahn (inkl. Gleisabschlüsse)
- Lichtraumprofil
- Elektroprojekt (Beleuchtung, Stromversorgung etc.) und Stand Erdungskonzept
- Fahrleitungen
- Kunstbauten
- Verkehrsregime Schiene / Strasse, Bahnübergänge, Parkplätze

- Umschlageinrichtungen (Kranbahnen, Rampen, Gossen, Förder- und Pumpanlagen, Seilspill, etc.)
- Tankanlagen, Wannen
- Ergänzende Bemerkungen zu den Eingabeplänen

c) Produktion

- Betriebskonzept (Rangiermittel, Zustellung, Umschlag, Abfuhr, Lademittel)
- Güter (Gutart, Empfang, Versand, Güterwagentyp bzw. Mengen, Zeitplan)
- Eisenbahnverkehrsunternehmung bzw. eigene Fahrzeuge / eigenes Personal

3) Situationsplan (Darstellung / Objekte vermasst [*] zur Gleisachse)

- Bahnkörper (eingedeckte und eingeschotterte Abschnitte)
- Gleisabschlüsse mit Bezeichnung
- Weichen (Typ, Bauart, Antrieb)
- Bahnsignale*
- Beleuchtung*
- Gleisradien, Neigung, Gefällsbrüche
- Fahrleitungsanlage*
- Kunstbauten*
- Rangierwege
- Rampen*
- Ladeeinrichtungen* (Kranbahnen, Gossen etc.)
- Einzäunungen*
- Hallen- und Gleistore*
- Bahnübergänge, inkl. Strassensignalisierung*
- Verkehrsregime, Werkstrassen, Parkplätze*
- Grünanlagen*
- Entwässerung
- Grenzen

5) Normalprofil (Massstab z.B. 1:50)

- Lichtraumprofil gemäss Regelwerk Technik Eisenbahn RTE 20012
- Oberbau
- Gleiskörper (Schienenprofil, Schwellen, Eindeckung, Rillenschienen)
- Rangierweg
- Schotter, Sand (Kies)
- Unterbau
- Entwässerung
- Fahrleitung

6) Querprofile (Massstab z.B. 1:100)

- Kritische Berührungspunkte / Objekte vermasst zur Gleisachse)
- Schnitt mit Bezug auf im Situationsplan dargestellte Positionen